

## PFLANZENSCHUTZ-ANWENDUNGSVERORDNUNG

- ▶ § 3b Es sind „Besondere Anwendungsbedingungen“ bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Glyphosat (Anlage 3 Abschnitt A Nr. 4) enthalten einzuhalten
- ▶ Glyphosat darf nur nach:
  - ▶ **„Umständen des Einzelfalls“** angewendet werden (§ 3b, Abs. 2-5)

### Aktuell verboten:

- ▶ **Verbot** der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4):
  - Naturschutzgebiete, • Nationalparke, • § 30 Biotope, • ...
- ▶ **Verbot** der Anwendung in festgesetzten Wasserschutzgebieten (Ausnahme ggf. „Zone IIIC“)
- ▶ **Verbot** der Spätanwendung vor der Ernte

Anwendung von Glyphosat, außerhalb der verbotenen Gebietskategorien, nur noch nach

▶ **„Umständen des Einzelfalls“**

- ▶ wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder
- ▶ andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

ACKER		
Im Rahmen von <b>Mulch-/ Direktsaat</b>	Außerhalb von Mulch-/ Direktsaat beschränkt auf <b>Teilflächen</b>	Auf <b>Erosionsgefährdeten Flächen</b> <b>K<sub>Wasser + Wind</sub></b>
<b>Vorsaatbehandlung</b>	<b>Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z. B. perennierender Unkräuter</b> im Rahmen der <b>Vorsaat- oder Stoppelbehandlung</b>	<b>Einsatz zur Unkrautbekämpfung, inkl. Mulch- und Ausfallkultur</b> im Rahmen der <b>Vorsaat- oder Stoppelbehandlung</b>
<b>Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z.B. perennierende Unkräuter</b> im Rahmen der <b>Stoppelbehandlung</b>		
GRÜNLAND		
Außerhalb von <b>Erosionsgefährdeten Flächen</b>		Auf <b>Erosionsgefährdeten Flächen</b> <b>K<sub>Wasser + Wind</sub></b>
<b>Grünlanderneuerung, wenn wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich</b>		<b>Vorbereitung Neueinsaat</b>
<b>Grünlanderneuerung, wenn Tiergesundheit gefährdet</b>		